

41129.



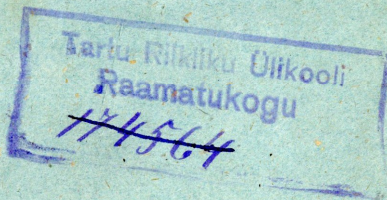
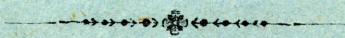
Est. 1632 3416

Schragen

für die

Handwerks=Lehrlinge

in Riga.



R i g a ,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1860.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

23861

Schragen

für die

Handwerks-Lehrlinge

in Riga.



I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ein Jeder, der bei einem Handwerksmeister in die Lehre getreten, um ein Handwerk bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche ihn zum Gesellen befähigt, und der als solcher bei der Zunft des Meisters eingeschrieben ist, wird ein Lehrling oder Lehrbursche genannt.

§. 2.

Das Recht, solche Lehrburschen zu halten, steht ausschließlich nur den Meistern eines Amtes zu.

§. 3.

Jeder Lehrling muß bei seinem Meister wohnen, jedoch sind aus erheblichen Gründen Ausnahmen von dieser Regel mit Erlaubniß des Amtsgerichts zulässig.

§. 4.

Jede Zunft muß ein genaues Verzeichniß der, bei ihren Meistern in der Lehre befindlichen Burschen führen. In diesem Verzeichnisse muß bemerkt sein, wo und wann der Lehrling geboren, zu welcher Confession er sich bekennt, zu welcher Gemeinde er gehört, wann er seine Lehrjahre begonnen, wie viel Jahre er zu lernen hat, bei welchem Meister er das Handwerk erlernt, wer das Ein- und Ausschreibegeld, so wie die Kopfsteuer zu zahlen hat, ob er während der Lehrjahre Kleidung, Kost, Wohnung und Lohn, und ob er bei der Freisprechung eine Gesellenkleidung vom Meister zu bekommen hat.

§. 5.

Der Amts-Vorstand hat darauf zu sehen, daß die Burschen gehörig unterrichtet werden.

§. 6.

Der Amts-Vorstand hat alle Streitigkeiten zwischen Burschen, Gesellen und Meistern anzunehmen, zu schlichten und an das Amtsgericht in dem Falle zu verweisen, wenn es ihm nicht gelungen sein sollte, die streitenden Theile zufrieden zu stellen, oder wenn der Streitgegenstand zu erheblich wäre.

II. Abschnitt.

Von der Annahme und Entlassung der Lehrlinge.

§. 7.

Als Lehrling kann nur derjenige aufgenommen werden, welcher die gehörigen Beweise darüber beibringt,

daß er sich zu einer christlichen Confession bekennt, zu einem der freien Stände gehört, und das 13. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

§. 8.

Ein Lehrling soll nicht weniger als drei, und nicht mehr als fünf Jahre das Handwerk lernen. Wenn er aber schon vorher etwas zu diesem Handwerk Gehöriges erlernt hat, so kann die, zur Lehre bestimmte Zeit unter Bestätigung des Amtsvorstandes contractlich vermindert werden, so wie dieselbe unter Umständen, falls der Lehrling nicht die gehörige Ausbildung erlangt haben sollte, unter Bestätigung des Amtsgerichts verlängert werden kann.

§. 9.

Jeder Lehrling muß, bevor er als solcher förmlich angenommen wird, bei einem Meister eine Probezeit von 2, höchstens 6 Monaten bestehen, welche, wenn keine andere Abmachung getroffen worden, der eigentlichen Lehrzeit nicht zugerechnet werden soll. Während dieser Probezeit darf der Meister den Burschen entlassen, und dieser mit Erlaubniß seiner Aeltern oder Vormünder jenen verlassen. Bei der Annahme eines Burschen zur Probe ist ihm vom Meister ein datirter Schein über seine Aufnahme auszureichen.

§. 10.

Wenn der Lehrling vor Ablauf der Probezeit ohne gesetzlichen Grund den Meister gänzlich verläßt, so kann dieser, mit Ausnahme der Entschädigung für Schlafstelle und Kost, alles dasjenige zurückerstattet verlangen, was er für und an ihn entrichtet und gezahlt hat.

§. 11.

Wenn die Probezeit zur Zufriedenheit des Meisters und Burschen abgelaufen, so muß der Meister sofort mit dem Burschen einen gehörigen Lehrcontract, wo möglich

schriftlich, unter Zuziehung zweier Zeugen, von welchen den Einen der Lehrherr und den Andern der Bursche zu stellen hat, abschließen. Sollte dieser noch minderjährig sein, so kann der Lehrcontract von Seiten des Burschen nur unter Assistenz des Vaters, der Mutter, des Vormunds oder eines erwachsenen Freundes desselben abgeschlossen werden.

§. 12.

Ein solcher Lehrcontract muß über nachstehende Punkte Feststellungen enthalten:

- 1) wie lange die Lehrzeit dauern, und ob die Probezeit zugerechnet werden soll,
- 2) wer die Kosten der Ein- und Ausschreibung des Lehrlings zu zahlen hat,
- 3) wie es mit der Kost und Schlafstelle des Lehrlings gehalten werden soll,
- 4) wer für die Bekleidung des Lehrlings während der Lehrzeit zu sorgen hat,
- 5) ob er bei der Freisprechung eine Gesellenkleidung von dem Meister zu bekommen hat, und worin solche namentlich bestehen muß,
- 6) von wem die Kopfsteuer für den Burschen zu entrichten ist,
- 7) ob der Meister von dem Burschen ein Lehrgeld erhält, oder an ihn einen Lohn zu entrichten hat, und
- 8) wie es mit dem Unterrichte gehalten werden soll.

§. 13.

Wie der Lehrcontract auch noch andere, in Recht und Billigkeit begründete Festsetzungen enthalten kann, so soll er namentlich außerdem noch sowohl dem Lehrmeister die Verbindlichkeit auferlegen, den Lehrburschen im Handwerk gründlich zu unterrichten, ihn zu einem sittlichen Lebenswandel und dem Besuchen der Sonntagsschule oder einer andern Schule anzuhalten, als auch den Lehrbur-

schen verpflichten, in Erlernung des Handwerks regen Fleiß, und gegen den Meister stets Achtung und Gehorsam zu bezeugen.

§. 14.

Dieser Contract muß von dem Meister und Burschen unverbrüchlich gehalten, und binnen 8 Tagen vom Abschluß desselben von dem Meister dem Amtsvorstande zur Beprüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

§. 15.

Erscheint dem Amtsvorstande die Bestätigung des Contracts zulässig, so muß er den Namen, das Alter und den Stand des Lehrlings, so wie die Hauptpunkte des Contrats in das Verzeichniß der Lehrlinge eintragen. Bei der Prüfung des Contracts hat der Amtsvorstand vorzugsweise darauf zu sehen, daß die Bestimmungen des §. 12. genügende Berücksichtigung gefunden.

§. 16.

Der Amtsvorstand hat nach erfolgter Bestätigung des Contracts dem Burschen eine Bescheinigung darüber, daß er als Lehrling eingeschrieben ist, auszustellen, wofür zum Besten der Amtslade eine Gebühr bis zum Betrage von höchstens 1 Rbl. 50 Kop. S. von dem Burschen oder Meister zu erlegen ist.

§. 17.

Der Lehrcontract kann auf Wunsch Eines der Contractanten auch beim Amtsgerichte verschrieben werden.

§. 18.

Vor Ablauf der Lehrzeit oder Aufhebung des Lehrcontracts darf weder der Lehrling den Meister verlassen, noch dieser jenen verstoßen oder entlassen.

§. 19.

Der Lehrcontract kann nach freiwilliger Uebereinkunft

des Meisters mit dem Burschen oder dessen Aeltern und Vormündern zu jeder Zeit aufgehoben werden.

§. 20.

Auf einseitiges Verlangen des Meisters wird der Lehrcontract vom Amtsvorstande mit Genehmigung des Amtsgerichts aufgehoben:

- 1) wenn der Bursche einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig macht,
- 2) wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,
- 3) wenn er sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Meister, die Mitglieder seiner Familie oder die Hausgenossen erlaubt,
- 4) wenn er mit den Mitgliedern der Familie des Meisters oder mit ihren Mitarbeitern oder Hausgenossen verdächtigen Umgang pflegt, oder sonst dieselben zum Bösen verleitet,
- 5) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder durch eigene Schuld mit einer ekelhaften Krankheit behaftet wird, und
- 6) wenn er dem Meister mehrmals entlaufen ist, und zu demselben mit Zwang zurückgebracht werden mußte.

Der Meister, der den Burschen aus den angeführten Gründen entläßt, kann auch, falls er für den Lehrling die Einschreibgebühr und Kopfsteuer entrichtet haben sollte, selbige von ihm ersetzt verlangen, dagegen aber für Kost, Kleidung und Schlafstelle keine Entschädigung fordern. Der Amtsvorstand darf ganz nach eigener Wahl den entlassenen Burschen einem andern tüchtigen Lehrmeister für die noch laufenden Lehrjahre übergeben, wenn aber der Amtsvorstand solches nicht thun will, so ist es dem Burschen freigestellt, sich selbst einen Lehrherrn zu verschaffen.

§. 21.

Eben so kann auf einseitiges Verlangen von Seiten des Lehrlings auf dessen Ansuchen von dem Amtsvorstande der Lehrcontract mit Genehmigung des Amtsgerichts aufgehoben werden:

- 1) wenn er das Handwerk seines Lehrmeisters gänzlich und für immer aufgibt; jedoch ist er in einem solchen Falle gehalten, wenigstens noch sechs Wochen bei seinem Meister in Arbeit zu verbleiben, damit es dem Letztern möglich werde, sich einen andern Burschen zu verschaffen,
- 2) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ist,
- 3) wenn er vom Meister nicht gehörig unterrichtet und stark gemißhandelt wird,
- 4) wenn der Meister ihn zu Handlungen hat verleiten wollen, die wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, und
- 5) wenn der Meister ihm den etwa versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

In den sub Nr. 3, 4, 5 erwähnten Fällen kann der Bursche nach eigener Wahl oder nach Bestimmung seiner Eltern oder Vormünder bei einem andern Meister mit dessen Einwilligung in die Lehre treten.

§. 22.

Will ein Lehrling, der aus dem in §. 21, Pkt. 1. angeführten Grunde seinen Lehrmeister verlassen hat, das Handwerk wieder zu erlernen fortfahren, so muß er zu demjenigen Meister zurückkehren, von welchem er wegen Aufgabe dieses Gewerbes entlassen wurde, es sei denn, daß dieser Meister auf die Rückkehr des Lehrlings verzichtet, in welchem Falle es dem Burschen erlaubt sein soll, bei einem andern Meister seine Lehrjahre fortzusetzen.

§. 23.

Durch den Tod des Meisters wird der Lehrcontract aufgehoben, und ist alsdann dem Lehrlinge freigestellt, einen andern Lehrmeister zu suchen, oder, falls die Wittwe das Handwerk ihres verstorbenen Mannes fortsetzt, mit Erneuerung des Lehrcontracts die noch übrige Lehrzeit in derselben Werkstatt fortzusetzen.

§. 24.

Der Lehrcontract ist als aufgehoben zu betrachten, wenn dem Meister das Recht genommen wird, Burschen zu halten, oder wenn der Meister sein Geschäft gänzlich aufgibt, oder wenn der Meister oder Bursche in Folge eines begangenen Vergehens sich den Verlust aller besonderen persönlich oder dem Stande nach ihnen zustehenden Rechte und Vorzüge zugezogen hat, und aus der Zunft ausgeschlossen werden muß.

§. 25.

Wenn ein Meister einen Burschen aus seinem Dienst freiwillig oder gezwungen entläßt, so muß er ihm ein schriftliches Zeugniß geben, so wie selbiger es durch seine Treue, Gehorsam, ehrerbietiges Betragen, Fleiß, Geschicklichkeit und gute Ausführung verdient hat.

§. 26.

Kein Meister darf einen entlassenen Lehrburschen ohne ein schriftliches Zeugniß desjenigen Meisters, bei dem er vorher gewesen, annehmen.

§. 27.

Jeder Meister, der einen Burschen entläßt, ist verpflichtet, darüber dem Amtsvorstande sofort Anzeige zu machen.

§. 28.

Burschen, die vor Ablauf der Lehrjahre sich eigen-

beliebig von ihren Meistern entfernen, sind, falls sie auch diesen Ort verlassen hätten, — gerichtlich zu verfolgen und zu ihren Meistern zurückzubringen.

III. Abschnitt.

Von der Freisprechung der Lehrburschen.

§. 29.

Behufs der Freisprechung muß jeder Bursche im letzten Vierteljahre seiner Lehrzeit eine Probearbeit oder ein s. g. Gesellenstück mit eigenen Händen und ohne fremde Beihilfe unter Aufsicht eines Meisters anfertigen, zum Beweise dessen, daß er die erforderliche Fertigkeit in seinem Handwerke sich erworben habe. Das Material zu der Probearbeit hat der Lehrherr zu liefern, dem aber auch die Arbeit selbst als Eigenthum zufällt, falls nicht darüber zwischen dem Meister und Burschen eine andere Abmachung getroffen sein sollte.

§. 30.

Nach überstandener Lehrzeit muß der Meister den Lehrburschen nebst einem schriftlichen Zeugniß über dessen Führung und technische Befähigung, so wie der, vom Burschen angefertigten Probearbeit dem Amtsvorstande zur Freisprechung als Geselle vorstellen.

§. 31.

Findet der Amtsvorstand die Arbeit gut, und hat der als Geselle freizusprechende Lehrling die erforderlichen Schulkennntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, so erklärt auf Antrag des Lehrherrn der Amtsaltermann den

Lehrburschen zum Gesellen, trägt den Namen desselben in das Verzeichniß der Gesellen ein und ermahnt ihn, in seinem neuen Stande sich gut zu führen und die Vorschriften der Handwerksordnung pünktlich zu erfüllen.

§. 32.

Ist das Gesellenstück nach dem Ausspruche des Amtsvorstandes schlecht gemacht, so muß der Lehrbursche ein Vierteljahr nachlernen, und nach Ablauf dieser Zeit ein neues Gesellenstück machen.

§. 33.

Der freigesprochene Gesell erhält über seine Freisprechung vom Amte ein Attestat (Gesellenbrief), und hat dafür an die Amtslade eine Gebühr zu erlegen.

§. 34.

Der freigesprochene Junggeselle ist nicht verpflichtet, bei seinem bisherigen Lehrherrn in Dienst zu bleiben, sondern kann, wie jeder andere Geselle, bei einem Meister in Condition treten.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen dem Lehrburschen und Meister.

§. 35.

Ein jeder Meister hat über seine Lehrlinge das Recht eines Hausherrn.

§. 36.

Der Meister muß, wie ein guter Vater und Lehrer,

seine Lehrlinge gehörig erziehen, sie gründlich und sorgfältig in seinem Handwerk unterrichten, ihnen menschenfreundlich und mit vernünftiger Ueberlegung begegnen, sie nicht ohne Ursache strafen und ihnen keine zu schwere, ungewöhnliche und nicht zum Handwerk gehörige Arbeit weder selbst auferlegen, noch seiner Familie solches zu thun erlauben.

§. 37.

Es ist nicht weniger Pflicht des Lehrmeisters auch außer der Arbeitszeit auf den Lehrburschen zu wachen, und denselben nicht sich selbst zu überlassen, sondern für Beschäftigung desselben auf geeignete Weise zu sorgen. Wenn der Bursch krank befällt, so soll der Meister ihn nicht entlassen, sondern ihm alle erforderliche Sorge und Pflege angedeihen lassen. Die Kurkosten aber ist der Bursch, wenn er durch eigenes Verschulden krank geworden, oder aus großer Unvorsichtigkeit bei der Arbeit für den Meister Schaden erlitten hat, und eigenes Vermögen besitzt, seinem Lehrherrn zu ersetzen schuldig.

§. 38.

Es soll der Lehrmeister auf die sittliche Führung des Burschen strenge wachen, ihn zur Gottesfurcht und allem Guten väterlich anleiten, die Fehler und Vergehen des Burschen ohne Zorn und mit Mäßigung rügen, und Verzeihung und Bestrafung nach Erforderniß eintreten lassen.

§. 39.

Wenn die Ermahnungen und Strafen von Seiten des Lehrherrn bei dem Burschen fruchtlos bleiben und dieser sich größere Vergehen schuldig machen sollte, so ist es Pflicht des Lehrherrn, bei dem Amte oder erforderlichenfalls dem Amtsgerichte auf die Bestrafung des Burschen anzutragen und nicht durch Schwäche die Anwendung strengerer Maßregeln zu dessen Besserung zu verhindern.

§. 40.

Der Meister muß nicht nur dem Lehrling gestatten, die Sonntagschule zu besuchen, sondern auch dafür sorgen, daß der Lehrling, welcher nicht die erforderlichen Schulkenntnisse besitzt, an dem Unterrichte in dieser Schule Theil nehme.

§. 41.

Ein jeder Meister ist verpflichtet, die Klage seiner Burschen über die, bei ihm in Condition stehenden Gesellen anzunehmen, und sich zu bemühen, zwischen den streitenden Theilen eine gütliche Vereinbarung und Ausöhnung herbeizuführen, und wenn ihm solches nicht gelingen sollte, den Burschen an den Amtsvorstand zu verweisen.

§. 42.

Dagegen ist der Bursch verbunden, sich gehorsam, treu und bescheiden gegen seinen Meister zu betragen, überall dessen rechtlichen Vortheil wahrzunehmen und durch Fleiß und Aufmerksamkeit so wie durch Folgsamkeit und Zuverlässigkeit sich die Liebe seines Meisters zu erwerben.

§. 43.

Der Bursch ist verpflichtet, die vom Meister ihm übertragenen Arbeiten mit Eifer, Fleiß und Sorgfalt zu verfertigen, und allen aus grober Nachlässigkeit oder aus böser Absicht dem Meister zugesügten Schaden zu ersetzen.

§. 44.

Es ist dem Burschen strenge untersagt, ohne Erlaubniß des Meisters etwas für sich zu arbeiten oder von den Materialien des Letztern auch nur das Geringste an sich zu nehmen.

§. 45.

Der Meister kann nur in besonders dringenden Fäl-

len verlangen, daß der Bursch für ihn an Sonn- und Festtagen arbeite, jedoch nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und während der Schulzeit.

§. 46.

Der Bursch braucht, wenn nicht zwischen ihm und dem Meister eine andere Abmachung getroffen ist, täglich nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends für den Meister zu arbeiten, und kann von dieser Zeit noch zum Frühstück eine halbe Stunde und zum Mittagessen und Ausruhen anderthalb Stunden in Anspruch nehmen.

§. 47.

Bemerkt der Bursch in der Werkstätte oder sonst im Hause etwas, was seinem Meister zum Nachtheil gereichen könnte, so ist er verpflichtet, diesem ungesäumt davon Anzeige zu machen.

§. 48.

Wird der Bursch vom Meister in Geschäften ausgesandt, so soll er diese pünktlich und eilig besorgen und ohne Aufenthalt wieder nach Hause zurückkehren, durchaus aber keine Nebengänge machen oder sich geschäftslos auf den Gassen umhertreiben.

§. 49.

Es soll kein Bursch ohne Erlaubniß seines Meisters sich aus dem Hause entfernen, stets zur bestimmten Zeit, wenn ihm auszugehen erlaubt wird, heimkehren und keine Nacht außer dem Hause seines Meisters zubringen.

§. 50.

Glaubt sich der Bursch von seinem Lehrherrn beeinträchtigt, so steht es ihm frei, bei dem Amts-Ältermann gehörig seine Beschwerde anzubringen.

Von dem Verhältnisse zwischen Gesellen und Burschen.

§. 51.

Die Gesellen im allgemeinen sind gehalten, die Burschen mit Freundlichkeit zu behandeln, und sollen durch ein gutes Beispiel auf sie einzuwirken stets bemüht sein.

§. 52.

Die bei einem Meister in Condition stehenden Gesellen müssen gegen die, daselbst befindlichen Burschen, welche sie als die, ihnen übergebenen Zöglinge und Schüler anzusehen haben, freundlich sich benehmen, dieselben von allen Unarten abzuhalten sich bestreben, denselben zu aller Gelegenheit gehörige Unterweisung im Handwerke geben, und überhaupt zur Ausbildung der Lehrlinge nach Kräften mit beitragen.

§. 53.

Der Geselle darf dem Lehrburschen zwar die erforderlichen Zurechtweisungen, jedoch nur mit Mäßigung geben, ihn zu schlagen aber ist der Geselle durchaus nicht befugt.

§. 54.

Ein Gesell, welcher der Werkstatt einer Wittve oder der eines abwesenden Meisters vorsteht, kann gegen den Burschen die Rechte des Meisters ausüben.

§. 55.

Der Gesell soll den Burschen nicht gegen den Meister auffässig machen, vielmehr ihn zum Gehorsam und zur Treue gegen denselben anleiten, und überhaupt mit dafür Sorge tragen, daß der Bursch zu einem tüchtigen Gesellen ausgebildet werde.

§. 56.

Der Lehrbursch soll den Gesellen stets die, ihnen gebührende Achtung und die, ihnen in allen billigen Dingen schuldisge Folgsamkeit nicht versagen.

§. 57.

Bei der Arbeit soll der Bursch dem ihm vorgesezten Gesellen die erforderlichen Handreichungen willig leisten, und den Gesellen nicht durch Trotz und ungehörigen Widerspruch zum Zorn reizen.

§. 58.

Wenn der Bursch von einem, in derselben Werkstatt befindlichen Gesellen beleidigt oder in irgend einer Weise verletzt wird, so kann er sich darüber bei seinem Meister beschweren.

VI. Abschnitt.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Burschen.

§. 59.

Die Burschen müssen, wie alle Handwerksgenossen, ruhig und friedlich leben, bei allen Gelegenheiten in Worten und Betragen gebührende Bescheidenheit und Wohlansständigkeit beobachten, keine Veranlassung zu Streit und Zwist geben, sich eines züchtigen Lebens befleißigen, und sich nicht dem Laster der Trunkenheit ergeben.

§. 60.

Der Bursch muß gegen die Frau seines Meisters folgsam und gegen die Hausgenossen bescheiden sich betragen.

§. 61.

Die Burschen müssen, wie alle Handwerksgeossen, den Amtsvorständen gebührende Achtung bezeugen und ihnen folgsam sein.

§. 62.

Jeder Bursch ist verpflichtet, sich die, zu seinem Stande erforderlichen Schulkenntnisse anzueignen, und falls er sie noch nicht hinlänglich besitzen sollte, an dem Unterrichte in der Sonntagschule fleißig Theil zu nehmen. Ohne Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens kann ein Lehrling nicht als Gesell freigesprochen werden.

§. 63.

Es ist den Burschen untersagt, bei öffentlichen Festlichkeiten und andern Gelegenheiten sich zusammen zu rottiren, durch Schreien oder Pfeifen einen Auflauf zu erregen, Schlägereien zu verursachen oder sonst auf irgend eine Weise die öffentliche Ruhe zu stören.

§. 64.

Ebenso ist es den Burschen verboten, Dertter zu besuchen, die der Sittlichkeit gefährlich sind, wohin namentlich Trinkhäuser, Tanzböden, die sogenannten Jungenverkehre und andere lüderliche Häuser gehören.

Riga Rathhaus, den 11. Mai 1860.

Ad mandatum

(L. S.)

L. Napierstky,
Obersecr.



Der Druck wird gestattet. Riga, den 1. Juni 1860.
Censor C. Alexandrow.